

Vereinsvormundschaften in Bayern
Fachtag am 21.Feb. 2013

Familiengericht und Vormundschaft

Kooperation und Kontrolle
aus Sicht der Rechtspflege

Ingrid Fuhrmann, Rechtspflegeamtsrätin am AG München

Die neuen Gesetzesvorschriften beinhalten

- **1. die Verpflichtung zu monatlichem Kontakt zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichem § 1793 BGB Abs. 1a BGB**
- *„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“*
-
- **2. das Gebot, persönlich für die bestmögliche Entwicklung des Kindes zu sorgen und diese zu sichern § 1800 S. 2 BGB** *„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“;*
- **3. die Berichtspflichten an das Familiengericht im Hinblick auf die persönlichen Kontakte § 1840 S. 2 BGB** *„Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten“,*
- **4. die familiengerichtliche Aufsicht über die Vormünder/Pfleger/innen § 1837 Abs. 2 S. 2 BGB** *„Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen“.*

Das Amtsgericht – Familiengericht

- ordnet die Vormundschaft an, § 1774 BGB,
- wählt den Vormund aus, §§ 1775 ff BGB,
- verpflichtet den ehrenamtlichen Vormund,
§ 1789 BGB
(entfällt bei Jugendamt und Verein),
- erteilt eine Bestallungsurkunde, §1791 BGB
(evt. bei JA und Verein Ausstellung einer Bestellungsurkunde,
ist aber nicht vom Gesetz vorgesehen , ggfls. eine Bescheinigung
§ 1791 c Abs. 3 BGB).

Das Amtsgericht – Familiengericht-

- genehmigt Rechtsgeschäfte §§ 1812 ff BGB,
- vergütet den Vormund §§ 1835 ff BGB,
- berät und beaufsichtigt den Vormund § 1837 Abs. 1 BGB,
- schreitet bei Pflichtverletzungen ein § 1837 Abs. 2 BGB,
- kann jederzeit Auskünfte über die Führung der Vormundschaft verlangen § 1839 BGB.

Das Amtsgericht – Familiengericht-

- prüft den jährlichen Bericht § 1840 BGB,
- hat einen Vormundwechsel vorzunehmen, wenn dies dem Kindeswohl dient § 1887 BGB, insbesondere wenn ein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht,
- kann das Verfahren nach §§ 3,4 FamFG an das örtlich zuständige Familiengericht abgeben.

Auswahl

Der Vormund

- soll vorrangig eine ehrenamtliche, geeignete Person sein § 1779 Abs. 2 BGB sein (Einzelvormund),
- wird durch die Eignungsbestätigung des Jugendamts von diesem mitbestimmt,
- kann von den Eltern benannt werden, § 1776 BGB.

Der Vormund

- kann aus mehreren Personen bestehen (meist ein Ehepaar z.B. Großeltern) § 1775 BGB,
- kann auch ein Berufsvormund § 1779 Abs. 2 BGB, ein Vereinsvormund § 1791 a BGB oder das Jugendamt § 1791 b sein
- (Amtsvormundschaft des Jugendamtes §§ 1791 c, 1751 BGB bei minderj. Mutter oder Adoption),
- darf kein Heimerzieher sein § 1791 a Abs. 3 BGB.

Aufgabe und Führung

Der Vormund

- ist der gesetzliche Vertreter für die Personen- und Vermögenssorge § 1793,
- hat das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen § 1800 BGB,
- hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten § 1800 S. 2 BGB,
- hat einen monatlichen persönlichen Kontakt zum Mündel zu halten § 1793 Abs. 1a BGB (Abweichungen müssen gut begründet werden).

Aufgabe und Führung

Der Vormund

- kann durch eine zusätzliche Pflegschaft beschränkt werden § 1794 BGB,
- kann in gewissen Fällen den Mündel nicht vertreten §§ 1795, 1804 BGB (In sich Geschäft § 181 BGB, Interessenskollision, Schenkung),
- benötigt für bestimmte Willenserklärungen die familiengerichtliche Genehmigung §§ 1812 ff BGB,
- ist als Vereinsvormund oder Jugendamt bei Vermögensangelegenheit teilweise befreit von bestimmten Kontrollmaßnahmen § 1857 a BGB.

Berichte

Der Vormund

hat mindestens jährlich über seine
Tätigkeiten zu berichten § 1840 BGB
u.a. auch im Hinblick auf die persönlichen
Kontakte § 1840 S. 2 BGB,
ist bei Verwaltung von Vermögen zur
Rechnungslegung verpflichtet.

Der Bericht hat folgende Themen zu enthalten:

- Erziehung
- Gesundheit
- Aufenthaltsbestimmung
- Finanzen
- Besondere Vorkommnisse
- Zukunftsplanung
- Kontakte (Anzahl, Ort , Art und Weise,
• Anlass, Ziel ,Ergebnis).

Aufsicht

(Zuständigkeit §§ 3 Nr. 2a, 14 RpfLG)

Der Rechtspfleger des Familiengerichts

- berät den Vormund, vorwiegend in rechtlicher Hinsicht § 1837 Abs. 1 BGB,
- prüft anhand von Berichten, ob der Vormund seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommt
§ 1837 Abs. 2 BGB,
- schreitet bei Pflichtwidrigkeiten mit geeigneten Aufsichtsmaßnahmen ein,
- gibt dem Vormund Weisungen in Form von Ge- und Verboten.

Der Rechtspfleger des Familiengerichts

- kann beim Jugendamt Gegenvorstellungen und Dienstaufsichtsbeschwerde einlegen,
- kann auf Schadensersatzpflichten nach § 1833 BGB hinweisen,
- kann dem Vormund einzelne Angelegenheiten entziehen § 1796 BGB,
- kann den Vormund entlassen §§ 1886, 1887 BGB,
- kann gegen den Vormund Zwangsgeld festsetzen (gilt nicht gegen das Jugendamt oder einen Verein) § 1837 Abs. 3 BGB.

Kooperation und Kontrolle zwischen Rechtspfleger und Vormund

Nötig sind:

- Absprachen über eine sinnvolle und nachvollziehbare Dokumentation der Kontakte,
- Austausch über fachliche Kriterien der persönlichen Kontakte,
- Informationen über die Erfordernisse der Häufigkeit der Besuche,
- Berücksichtigung der Dauer des Vormundschaftsverfahrens,

Kooperation und Kontrolle zwischen Rechtspfleger und Vormund

Nötig sind:

- Berücksichtigung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Vormund und Mündel,
- Informationen, ob die Eltern kooperieren oder gegen den Vormund arbeiten,
- Bekanntgabe, ob geeignete Hilfen zur Verfügung stehen oder nicht,
- unmittelbare Benachrichtigung, wenn sich eine besonders schwierige Konstellation ergibt oder eine Krise anbahnt,

Kooperation und Kontrolle zwischen Rechtspfleger und Vormund

Nötig sind:

- die Bestätigung darüber, dass der Mündel in stabilen Verhältnissen lebt und nach seinem Alter und seiner Persönlichkeitsstruktur in der Lage ist, auf eventuelle Missstände oder Anliegen in geeigneter Weise selbst hinzuweisen,
- Kenntnisse über die Aufgabenaufteilung, Arbeitsweise und Dienstzeiten des Vormunds.

Vorschlag:

- Rechtspfleger und Vormund sollten gemeinsam Standards entwickeln, wie oft im Einzelfall ein Kontakt nötig und sinnvoll ist. Ein dokumentierter fachlicher Austausch zwischen Gericht und Vormund ist dazu unerlässlich.
- Die Gesetzesbegründung geht zwar vom Regelfall eines persönlichen monatlichen Kontakts aus, weist jedoch auch darauf hin, dass im Einzelfall kürzere oder längere Besuchsabstände erforderlich sein können.